

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 26. September 2024

Verpflichtungen als Market Maker
im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Anpassung der Quotierungsverpflichtung:

Mit Wirkung ab 27. September 2024 werden die Verpflichtungen als Market Maker wie folgt angeführt neu festgesetzt:

ISIN	INSTRUMENT	Xetra Code	Xetra Market Group	Max.-Spread in %	Min.-Size in Stk. (pieces)
JP3151600008	IWATANI CORP	IWA	GMC3	5	791
JP3435000009	SONY CORP	SON1	GMC3	5	583
JP3734800000	NIDEC CORP	NIB	GMC3	5	522

(siehe Veröffentlichungen Nr. 3123, 3124 und 3125 vom 26. September 2024 „Aktiensplit – Vienna MTF“)

Wien, am 26. September 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.